

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Fa. Linge Drucklufttechnik

I. Allgemeines

1. Für die Art und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Aufträge werden nur aufgrund nachstehender Bedingungen angenommen und ausgeführt; abweichende Bedingungen des Bestellers, insbesondere gedruckte Bedingungen auf dem Auftragschreiben sowie mündliche Nebenabreden, gelten hiermit als abgelehnt, es sei denn, dass sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen unsererseits gegenüber Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung.
3. Nachträgliche Änderungen, die aufgrund unvollständiger Unterlagen des Bestellers oder Drittpersonen entstehen, werden gesondert berechnet.
4. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen werden für den Lieferer erst durch seine schriftliche Bestätigung bindend.

II. Preise

1. Die in unseren Angeboten angegebenen Preise haben 30 Tage Gültigkeit. Sie verstehen sich ohne Verpackung ab Werk. Montage und Einregulierung sowie Inbetriebnahme sind nicht eingeschlossen.
2. Bei Änderung der Kostenverhältnisse (Material, Löhne etc.) in Dauerschuldverhältnissen, behalten wir uns eine neue Preisstellung vor, dies gilt besonders für Abrufaufträge.
3. Nimmt der Besteller bei Abrufaufträgen die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht ab, so tritt an die Stelle des vereinbarten Preises der Tagespreis. Ein etwa gewährter Sonderrabatt, Stück- oder Mengenrabatt entfällt hierbei.

III. Zahlungen

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist sofort fällig und, sofern nichts anderes ausdrücklich (schriftlich) vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen ohne jeden Abzug frei an unser Domizil zahlbar. Die Fälligkeit der Rechnung ist von Eingang der Ware unabhängig.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Referenzsatz der Europäischen Zentral Bank (EZB), mindestens aber in Höhe von 5% p.a., geltend zu machen.
3. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Lieferfristen

1. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie evtl. vereinbarte Anzahlungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
3. Werden wir an der Erfüllung unserer Lieferpflichten durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist entsprechend. Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zur Annullierung des Auftrages. Ein Schadenersatzanspruch aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

V. Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen mit aller gebotenen Sorgfalt. Sie wird dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zum vollständigen Ausgleich des Kontos, bei Hergabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, Eigentum des Lieferanten, der sie bei Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Bestellers zurücknehmen kann.
2. Der Besteller ist berechtigt, über die Gegenstände im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu verfügen. Veräußert er die Gegenstände gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten dem Lieferanten ab. Auf dessen Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Abnehmer bekannt zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen.
3. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Pfändungen und Sicherungsübereignung, sind nur mit Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer Zugriffe von Dritter Seite auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich mitzuteilen.

VII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Lieferung unsere Betriebsräume verlassen hat. Verzögert

der Besteller die Annahme, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
3. Versandvorschriften werden von uns beachtet, dagegen wird für günstigste Verfrachtung keine Haftung übernommen.

VIII. Sonderleistungen

1. Schaltschemen, R&I-Schemen, Zeichnungen, Pläne, Betriebsanleitungen, Dokumentationen, Einregulierungen und Geräte-Montage sind zusätzliche Leistungen und werden besonders berechnet. Die Berechnung kann pauschal oder nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich Reisekosten, Tage- und Auslösegelder erfolgen. Zuschläge für Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit gehen zu Lasten des Bestellers. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten werden als Arbeitszeit in voller Höhe der normalen Arbeitszeit verrechnet.
2. Wird die Gerätemontage durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die jeweils gültigen Betriebs- und Montagevorschriften des Lieferers zu beachten.
3. Das Urheberrecht an den von uns zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen, Abbildungen, Schemata oder sonstiger Unterlagen verbleibt bei uns. Vervielfältigungen sind nur mit Quellenangaben und mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

IX. Gewährleistung

1. Für Materialfehler und Mängel in der Ausführung unserer Geräte, durch die die Geräte unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, leisten wir eine halbjährige Garantie. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme der Anlage.
2. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und einen dabei festgestellten Mangel unverzüglich gegenüber dem Lieferer schriftlich zu rügen. Die Beschaffenheit der Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort an den Lieferer abgesandt wird.
3. Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung der Lieferung nicht innerhalb der 14-tägigen Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei uns zu rügen. Jedoch ist jede Mängelrüge ausgeschlossen, wenn seit Inbetriebnahme der Anlage sechs Monate vergangen sind. Geschieht die Inbetriebnahme nicht innerhalb von einem Monat nach Lieferung und Montage der Anlage, so ist eine Mängelrüge spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Lieferung und Montage der Anlage ausgeschlossen. Bei Verletzung der Rügepflicht sind wir von jeder Gewährleistung frei.
4. Die mangelhaften Geräte oder Geräteteile sind uns frachtfrei zuzusenden.
5. Bei Ansprüchen aus Garantiehafung sind wir nach unserer Wahl zur Ausbesserung der mangelhaften Geräte oder Geräteteile oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Weitgehende Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind in jedem Falle ausgeschlossen.
6. Für Schäden welche auf Grund unrichtiger oder ungenügender Angaben über die Betriebsverhältnisse, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Geräte oder deren übermäßige Beanspruchung oder natürliche Abnutzung entstehen, haben wir nicht aufzukommen.
7. Die Garantie erlischt sofort, wenn der Besteller oder Drittpersonen ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Reparaturen an unseren Geräten vornehmen. Für entstandene Beschädigungen, erlittene Betriebsverluste, entgangenen Gewinne etc., können ausnahmslos keine Ansprüche an uns gestellt werden.

X. Warenrücknahme

Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Waren. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sind in voller Höhe vom Besteller zu zahlen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Verden (Aller). Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

XII. Wirksamkeit des Vertrages

Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte berührt den Bestand des übrigen Vertrages nicht.

Linge Drucklufttechnik

Moorstraße 21
D- 27299 Langwedel

Stand: Mai 2013